

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum Juli 2003 bis Juni 2005

Gliederung

Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (Juli 2003 bis Juni 2005) gezeichnet oder ratifiziert worden sind und Europarats-Übereinkommen, die in Kürze gezeichnet oder ratifiziert werden

Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

Abschnitt III

Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist

Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (Juli 2003 bis Juni 2005) gezeichnet oder ratifiziert worden sind und Europarats-Übereinkommen, die in Kürze gezeichnet oder ratifiziert werden

Nr. 120: Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, 19. August 1985

Das Übereinkommen wurde am 17. März 2004 unterzeichnet und ist am 1. Mai 2005 für Deutschland in Kraft getreten. Seitdem ist Deutschland voll stimmberechtigtes Mitglied im Ständigen Ausschuss zur Konvention.

Nr. 166: Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, 6. November 1997

Deutschland hat sich durch Zeichnung und Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit zur Einhaltung europäischer Standards auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts bekannt. Das entsprechende Vertragsgesetz ist am 19. Mai 2004 in Kraft getreten. Damit gehört Deutschland zu den insgesamt 14 Mitgliedstaaten des Europarates, die das Übereinkommen von 1997 bereits in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Ziel des Vertragswerkes ist eine weitgehende Harmonisierung des gesamten europäischen Staatsangehörigkeitsrechts.

Nr. 167: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, 18. Dezember 1997

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. Dezember 1997 unterzeichnet. Das Vertragsgesetz ist bereits verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Ratifikation kann erst nach Erlass des Ausführungsgesetzes erfolgen. Dessen Entwurf liegt derzeit dem Deutschen Bundestag vor (Bundestagsdrucksache 15/3179).

Nr. 170: Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche

und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, 22. Juni 1998

Deutschland hatte bereits am 26. November 1999 unterzeichnet und ratifizierte das Änderungsprotokoll am 24. September 2004.

Nr. 172: Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, 4. November 1998

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 4. November 1998 unterzeichnet. Das Ratifikationsverfahren wird demnächst in Angriff genommen.

Nr. 173: Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 27. Januar 1999

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1999 unterzeichnet. Es ist beabsichtigt, das Übereinkommen zusammen mit dem Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu ratifizieren. Das Ratifikationsverfahren wird alsbald in Angriff genommen werden.

Nr. 174: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, 4. November 1999

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Erstunterzeichnerstaaten am Tag der Auflegung zur Zeichnung, dem 4. November 1999. Die deutsche Rechtslage entspricht dem Übereinkommen weitgehend, so dass wenn überhaupt nur ein geringer Umsetzungsbedarf besteht. Auf der Basis der amtlichen deutschen Sprachfassung werden zurzeit ein Referentenentwurf für das Ratifizierungsgesetz und die Denkschrift vorbereitet.

Nr. 177: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 4. November 2000

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 unterzeichnet. Am 1. Juli 2003 ist das Protokoll in Kraft getreten. Die Bundesregierung strebt nach wie vor die Ratifikation des Protokolls an.

Nr. 182: Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 8. November 2001

Die Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls wird zurzeit mit Nachdruck vorbereitet. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen des weitgehend inhaltsgleichen, kurz vor Abschluss der Umsetzung befindlichen EU-Rechtshilfeübereinkommens (Bundestagsdruck-

sachen 15/4232, 15/4233; Bundesratsdrucksachen 376/05, 377/05) zu berücksichtigen.

Nr. 183: Europäisches Übereinkommen über den Schutz des audiovisuellen Erbes, 8. November 2001

Die Konvention liegt seit dem 8. November 2001 zur Unterzeichnung auf. Die Ständige Vertragskommission der Länder wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 2001 um Stellungnahme gebeten. Eine Unterzeichnung ist bisher nicht erfolgt, da das nach der „Lindauer Absprache“ für eine spätere Ratifikation erforderliche Einverständnis der Länder bisher nicht vorliegt. Die Stellungnahme wird für Ende 2005 bzw. Frühjahr 2006 erwartet.

Sobald die Stellungnahme vorliegt, ist die Resortabstimmung und Kabinetttbefassung zur Unterzeichnung des Übereinkommens und späteren Ratifikation geplant.

Nr. 184: Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutze des audiovisuellen Erbes, zum Schutze der Fernsehproduktionen, 8. November 2001

Das Protokoll liegt seit dem 8. November 2001 zur Unterzeichnung auf. Die Ständige Vertragskommission der Länder wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 2001 mit der Bitte um Stellungnahme beteiligt. Eine Stellungnahme wird für Ende 2005 bzw. Frühjahr 2006 erwartet.

Sobald die Stellungnahme vorliegt, ist die Resortabstimmung und Kabinetttbefassung zur Unterzeichnung des Übereinkommens und späteren Ratifikation geplant.

Nr. 185: Übereinkommen über Datennetzkriminalität, 23. November 2001

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23. November 2001 unterzeichnet. Die amtliche deutsche Sprachfassung liegt nach Abstimmung mit Österreich und der Schweiz vor. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist beabsichtigt.

Nr. 187: Protokoll Nr. 13 bezüglich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, 3. Mai 2002

Am 11. Oktober 2004 hat die Bundesrepublik Deutschland das Protokoll Nr. 13 ratifiziert, das am 1. Februar 2005 für Deutschland in Kraft getreten ist.

Nr. 188: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, 12. September 2002

Das Zusatzprotokoll wird in den nächsten Wochen unterzeichnet. Es ist beabsichtigt, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

Nr. 189: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, 28. Januar 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 28. Januar 2003 unterzeichnet. Mittlerweile liegt eine mit Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Sprachfassung vor. Die Ratifikation wird derzeit vorbereitet.

Nr. 190: Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Das Ratifikationsverfahren wird eingeleitet werden, sobald die amtliche deutsche Sprachfassung – nach Abstimmung mit Österreich und der Schweiz – vorliegt.

Nr. 191: Zusatzprotokoll zum Strafrechtübereinkommen über Korruption, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Die Ratifikation soll zusammen mit der des Strafrechtsübereinkommens über Korruption erfolgen und wird alsbald in Angriff genommen werden.

Nr. 193: Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), 6. November 2003

Deutschland unterzeichnete das Übereinkommen am 6. November 2003. Die Ratifikation wird derzeit vorbereitet.

Nr. 194: Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention, 13. Mai 2004

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 10. November 2004 unterzeichnet. Die Ratifikation wird derzeit vorbereitet. Der Europarat hat vorgesehen, dass das Protokoll im Frühjahr 2006 in Kraft treten soll; bis zu diesem Zeitpunkt soll die Ratifikation abgeschlossen sein.

Mit diesem Protokoll wird das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) reformiert. Aufgrund der ständig steigenden Anzahl von Individualbeschwerden ist der EGMR überlastet, durch die Verfahrensreform soll der EGMR entlastet und damit dessen langfristige Funktionsfähigkeit gesichert werden.

Nr. 196: Konvention des Europarates zur Terrorismusprävention, 16. Mai 2005

Das Übereinkommen ist seit 16. Mai 2005 zur Zeichnung aufgelegt. Eine Zeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland war nicht möglich, da wegen der Kürze der zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und der Auflegung zur Zeichnung liegenden Zeitspanne die erforderliche Kabinettdebatte nicht erfolgen konnte. Die Bundesregierung bereitet die Unterzeichnung derzeit vor.

Nr. 197: Konvention des Europarates gegen Menschenhandel, 16. Mai 2005

Im Rahmen des Europarates wurde eine Konvention zu Fragen des Menschenhandels erarbeitet. Die Bundesregierung hat dieses Vorhaben von Anfang an unterstützt. Der Ad-hoc-Ausschuss gegen Menschenhandel (CAHTEH) widmete sich seit Ende 2003 der konkreten Textarbeit. Im Fokus der angestrebten Konvention stehen die Menschenrechte und der Schutz der Opfer von Menschenhandel. Grundlage des Entwurfs ist die Begriffsbestimmung der Vereinten Nationen, doch wurden die strafrechtlichen Verpflichtungen sowie der Schutz der Rechte der Opfer ausgebaut. Die Textarbeiten konnten im Mai 2005 zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Die Zeichnung auf dem dritten Europaratgipfel im Mai 2005 war aufgrund der engen Zeitspanne für Deutschland nicht möglich. Die Konvention wird in Kürze gezeichnet.

Nr. 198: Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, 16. Mai 2005

Das Übereinkommen ist seit 16. Mai 2005 zur Zeichnung aufgelegt. Eine Zeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland war nicht möglich, da wegen der Kürze der zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und der Auflegung zur Zeichnung liegenden Zeitspanne die erforderliche Kabinettdebatte nicht erfolgen konnte. Die Bundesregierung bereitet die Unterzeichnung derzeit vor.

Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

Nr. 70: Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Nachdem durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1982 I S. 2071) die innerstaatlichen Voraussetzungen für die „Rechtshilfe durch Vollstreckung“ vorliegen, prüft die Bundesregierung, ob das Ratifikationsverfahren eingeleitet werden soll.

Nr. 117: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 22. November 1984

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält eine größere Anzahl von Garantien als die EMRK. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat, um eine Harmonisierung zu erreichen, 1976 vorgeschlagen, die EMRK um möglichst viele dieser zusätzlichen Ziele zu erweitern. Das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK enthält fünf Garantien: 1. Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften für Ausländer in Bezug auf die Beendigung ihres rechtmäßigen Aufenthalts; 2. das Recht auf eine zweite Strafrechtsinstanz; 3. eine Garantie des Grundsatzes „ne bis in idem“; 4. einen Anspruch auf Entschädigung bei fehlerhaften strafrechtlichen Urteilen; 5. den Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern.

Die Bundesregierung prüft weiterhin, ob eine Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls möglich ist.

Nr. 144: Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben, 5. Februar 1992

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen Nr. 144 bisher nicht unterzeichnet.

Der Zeichnung stehen grundsätzliche rechtliche Bedenken entgegen. Die Bundesrepublik Deutschland würde sich im Hinblick auf die geplante Novellierung des öffentlichen Vereinsrechts durch die Unterzeichnung des Abkommens Gestaltungsmöglichkeiten begeben, von denen der Gesetzgeber Gebrauch machen könnte.

Der überwiegende Teil der Mitgliedstaaten des Europarates hat im Übrigen das Übereinkommen ebenfalls noch nicht unterzeichnet.

Nr. 153: Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks, 11. Mai 1994

Veränderungen des Sachstandes hinsichtlich der Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland sind nicht zu verzeichnen. Die Ratifikation soll durch alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam erfolgen. Einzelne Mitgliedstaaten streben jedoch keine Ratifikation des Übereinkommens an. Derzeit ist nicht zu erkennen, in welcher Form die EU-Kommission ein gemeinsames Vorgehen erreichen wird.

Nr. 163: Europäische Sozialcharta (revidiert), 3. Mai 1996

Die hinsichtlich der Ratifikationsmöglichkeit bestehenden Bedenken bestehen fort. Probleme bereiten vor allem verschiedene Anforderungen der Überwachungsorgane an die innerstaatliche Umsetzung der Europäischen Sozialcharta, die aus den sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen der Charta abgeleitet werden.

Zur Ausräumung der bestehenden Probleme über die Anwendung der Europäischen Sozialcharta wurde der Dialog mit dem Überwachungsmechanismus des Europarates intensiviert. Ziel ist es nach wie vor, die Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Revidierten Europäischen Sozialcharta zu schaffen.

Nr. 164: Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 4. April 1997

Der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung ist weiterhin noch nicht abgeschlossen. Sowohl die Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ des Deutschen Bundestages als auch der Nationale Ethikrat befassen sich mit den Fragen der biomedizinischen Forschung am Menschen, deren Regelung in dem Übereinkommen zu Diskussionen in Deutschland geführt hat. Stellungnahmen dieser Gremien, die die Bundesregierung bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen will, liegen noch nicht vor.

Nr. 165: Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, 11. April 1997

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. April 1997 unterzeichnet. Die Ratifikation ist beabsichtigt und soll so bald wie möglich erfolgen. Momentan besteht jedoch noch Beratungsbedarf.

Nr. 168: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, 12. Januar 1998

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 175: Europäisches Übereinkommen zur Förderung der staatenübergreifenden Freiwilligenarbeit für Jugendliche, 11. Mai 2000

Die Bundesregierung prüft, ob die bestehenden rechtlichen Bedenken ausgeräumt werden können und die baldige Zeichnung oder Ratifizierung möglich ist.

Nr. 186: Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Gewebe menschlichen Ursprungs zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 24. Januar 2002

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 192: Übereinkommen über den Umgang mit Kindern, 15. Mai 2003

Deutschland gehört nicht zu den Erstunterzeichnerstaaten des 15. Mai 2003, da ein Ratsbeschluss, der den EU-Staaten die Unterzeichnung freistellt, noch nicht erzielt werden konnte.

Nr. 195: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung, 25. Januar 2005

Deutschland hat sich intensiv an der Erarbeitung des Protokolls beteiligt und begrüßt die Fortschritte, die mit dem Protokoll für den Schutz von Probanden in der biomedizinischen Forschung erreicht werden.

Die Ratifikation der Zusatzprotokolle, welche die Grundsätze des Übereinkommens konkretisieren und weiterentwickeln, setzt die Ratifikation des Übereinkommens selbst voraus. Die Bundesrepublik Deutschland, die das Übereinkommen bislang noch nicht unterzeichnet hat, kann daher auch nicht die von ihr wesentlich mitgestalteten Zusatzprotokolle unterzeichnen. Die in der Öffentlichkeit und im parlamentarischen Raum anhaltende Diskussion über das Übereinkommen betrifft insbesondere die im Abkommen – wenn auch unter strengen Voraussetzungen – zugelassene fremdnützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Menschen

und die Regelungen zum Schutz von Embryonen. Die Bundesregierung will bei ihrer Meinungsbildung etwaige Empfehlungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Ethik und Recht der modernen Medizin“ und des Nationalen Ethikrats berücksichtigen, die sich derzeit mit den Fragen der biomedizinischen Forschung am Menschen befassen.

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Abschnitt III

Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist

Nr. 27: Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen, 15. Dezember 1958

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien weitgehend überholt. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 37: Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, 16. Dezember 1961

Die Unterzeichnung erscheint weiterhin nicht sinnvoll. Mazedonien ist der einzige Vertragsstaat des Europarats-Übereinkommens vom 16. Dezember 1961, dessen Staatsangehörige in Deutschland visumpflichtig sind.

Das Listenverfahren für drittstaatsangehörige Schülergruppen ist in § 22 der Aufenthaltsverordnung geregelt. Hiernach können auch Staatsangehörige der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder in einem der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten haben, als Schüler auf einer Sammeliste vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden.

Daher kommen tatsächlich nur solche mazedonischen Staatsangehörigen nicht in den Genuss des Sammelistenverfahrens, die ihren Wohnsitz in Mazedonien oder einem anderen Staat haben, der nicht der Regelung in § 22 der Aufenthaltsverordnung unterfällt. Auf die Visumpflicht für die nicht von § 22 der Aufenthaltsverordnung erfassten drittstaatsangehörigen Schüler kann

nicht verzichtet werden; ein Listenverfahren ist daher nicht möglich.

- Nr. 51: Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, 30. November 1964**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 51, das bisher von 13 Staaten ratifiziert worden ist und dem im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Staaten Europas an sich zunehmende Bedeutung zukommen sollte, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Bundesregierung ist bemüht festzustellen, welches die Ursachen für die mangelnde Akzeptanz und die geringe Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten sind. Erst dann kann eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Ratifikation erfolgen soll.
- Nr. 52: Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, 30. November 1964**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 gezeichnet. Die Entscheidung, ob die Ratifikation weiterverfolgt werden soll, ist zurückgestellt.
- Nr. 56: Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, 20. Januar 1966**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Das Übereinkommen erscheint nicht als Verbesserung gegenüber dem geltenden deutschen Recht der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Aktualität dieses Übereinkommens ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz in das deutsche Recht übernommen worden.
- Nr. 57: Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften, 20. Januar 1966**
- Das Übereinkommen wurde am 20. Januar 1966 zur Zeichnung aufgelegt. Es ist von nur vier Staaten unterzeichnet worden und nicht in Kraft getreten. Die diesem Übereinkommen 1966 gegebenen Inhalte sind gegenstandslos geworden. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.
- Nr. 60: Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden, 11. Dezember 1967**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist wegen der mangelnden Bedeutung des Übereinkommens nicht beabsichtigt.
- Nr. 68: Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung, 24. November 1969**
- Der Europarat hat nach Überprüfung der Notwendigkeit einer Modernisierung dieses Übereinkommens die Arbeiten mangels Bedarfs einer Neufassung eingestellt. Eine größere Zahl von Mitgliedstaaten hat sich an einer Regelung des Gegenstandes uninteressiert gezeigt. Die Ratifikation des Übereinkommens wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen.
- Nr. 71: Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger, 28. Mai 1970**
- Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Nur zwei Staaten haben es ratifiziert. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.
- Nr. 72: Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren, 28. Mai 1970**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Für eine deutsche Ratifikation besteht kein Anlass. Das Übereinkommen hat sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt und ist deshalb von allen bisherigen Vertragsstaaten gekündigt worden.
- Nr. 75: Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden, 16. Mai 1972**
- Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Nur zwei Staaten haben es ratifiziert. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.
- Nr. 76: Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, 16. Mai 1972**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht abzusehen. Sie würde in erheblichem Umfang Gesetzesänderungen zur Folge haben, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten.

Nr. 77: Europäisches Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation wird vorerst nicht in Betracht gezogen. In Deutschland besteht bereits ein eingespieltes und im Jahre 2001 erneut überprüfetes Verfahren zur Registrierung von Testamenten, das sich über Jahrzehnte bewährt hat. Damit ist eines der wesentlichen Anliegen des Übereinkommens bereits erfüllt.

Nr. 78: Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972 sowie**Nr. 78a: Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972**

Das Übereinkommen sowie die dazugehörige Zusatzvereinbarung sind politisch überholt. Alle Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, sind – mit Ausnahme der Türkei – zwischenzeitlich Mitglied der Europäischen Union, so dass die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dieser Staaten nicht mehr nach den Regeln des Europäischen Übereinkommens über soziale Sicherheit, sondern nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfolgt. Im Verhältnis zur Türkei besteht ein bilaterales deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen vom 30. April 1964. Für eine Ratifikation des Europäischen Übereinkommens besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr, gleiches gilt für die darauf basierende Zusatzvereinbarung.

Nr. 79: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für die durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden, 14. Mai 1973

Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Mai 1973 unterzeichnet. Bisher ist das Übereinkommen dreimal gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden. Es muss als gescheitert angesehen werden. Die Ratifikation durch Deutschland ist nicht geplant, da das Übereinkommen erhebliche Auswirkungen auf das deutsche Recht hätte: Der Unabwendbarkeitsnachweis des § 7 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes müsste ebenso aufgehoben werden wie die Beschränkung der Insassenhaftung nach § 8a des Straßenverkehrsgesetzes.

Nr. 80: Übereinkommen über die Leichenbeförderung, 26. Oktober 1976

Im Interesse einer einheitlichen Rechtslage in den westeuropäischen Reiseländern hat die Bundesregierung die Inkraftsetzung des Überein-

kommens nach Konsultationen des deutschen Bestattungsgewerbes stets davon abhängig gemacht, dass die wichtigsten Hauptreiseländer, die wie Deutschland Vertragsparteien des älteren sog. Berliner Übereinkommens vom 10. Februar 1937 sind, dem Übereinkommen beitreten.

Bislang ist das Übereinkommen von dem für Deutschland bedeutenden Reiseland Italien noch nicht unterzeichnet und es ist offen, wann dies der Fall sein wird. Das deutsche Bestattungsgewerbe hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Vorschriften des älteren Berliner Übereinkommens im Prinzip in der Praxis bewährt haben.

Von der Einleitung eines Ratifikationsverfahrens zu dem Europäischen Übereinkommen Nr. 80 über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973 wird daher gegenwärtig noch abgesehen.

Nr. 82: Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 25. Januar 1974

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören zu den Delikten, deren Strafbarkeit unbefristet gewährleistet sein muss. Das Übereinkommen verpflichtet die Signatarstaaten, die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für die noch nicht verjährten Verbrechen im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens auszuschließen.

Das Übereinkommen beschreibt – für das deutsche Rechtsverständnis zu unbestimmt – die Tatbestände durch einen Rückgriff auf die Konvention zur Bestrafung und Verhütung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sowie auf die Genfer Abkommen von 1949, wobei die völkerrechtliche Verpflichtung nur im Rahmen der Reichweite des innerstaatlichen Rechts besteht.

Eine neue Fassung der Straftatbestände hat das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393) gebracht, das Deutschland am 11. Dezember 2000 ratifiziert hat. Zur Anpassung des deutschen Strafrechts an die darin enthaltenen Strafbestimmungen und die völkergewohnheitsrechtlich abgedeckten und mit Strafe bewehrten Verbote und Schutzbestimmungen der Genfer Abkommen hat Deutschland ein besonderes Strafgesetz für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geschaffen. Dieses Gesetz, das Völkerstrafgesetzbuch, ist am 30. Juni 2002, d. h. unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in Kraft getreten (BGBl. 2002 I S. 2254). Entsprechend dem schon bisher im Strafgesetzbuch enthaltenen Ausschluss der

Verjährung bei Völkermord sieht das Völkerstrafgesetzbuch im Hinblick auf Artikel 29 des Römischen Statuts vor, dass die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen nicht verjähren.

Auch wenn das Übereinkommen mittlerweile am 27. Juni 2003 nach fast 30 Jahren in Kraft getreten ist, muss es angesichts der Entwicklung, die das Völkerstrafrecht durch das Römische Statut genommen hat, als überholt betrachtet werden. Es wurde bisher lediglich durch drei Staaten ratifiziert, darüber hinaus liegt nur eine weitere Unterzeichnung vor. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht vorgesehen.

Nr. 83: Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, 6. Mai 1974

Das Übereinkommen ist zwar in Kraft getreten, jedoch bedeutungslos geblieben; nur neun Staaten haben es ratifiziert. Das Übereinkommen entspricht nicht dem agrarsozialen Sondersystem Deutschlands. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.

Nr. 84: Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 17. September 1974

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 85: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder, 15. Oktober 1975

Das von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht unterzeichnete Übereinkommen enthält Vorschriften über u. a. die Feststellung der Abstammung und ihre Anfechtung, den Vaterschaftsnachweis, die elterliche Gewalt (Sorge) bei nichtehelichen Kindern und die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder in Fragen des Unterhalts- und Erbrechts.

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, dem Kindesunterhaltsgesetz und dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz, die am 1. April bzw. 1. Juli 1998 in Kraft getreten sind, ist eine weitgehende rechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder erreicht worden. Die erbrechtlichen Sondervorschriften für das nichteheliche Kind, die bislang der Hauptgrund für die Nichtzeichnung des Abkommens waren, sind durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz weggefallen. Das Erbrechtsgleichstellungsgesetz beschränkt sich aber darauf, den Inhalt bereits be-

stehender Erbrechte nichtehelicher Kinder an den der ehelichen Kinder anzugleichen. Neue Erbberechtigungen wurden mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz nicht geschaffen; insbesondere wurde von einer Korrektur der durch Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehelichengesetzes 1970 geschaffenen Rechtslage abgesehen, nach der vor dem 1. Juli 1949 geborene Kinder nach ihrem Vater nicht kraft Gesetzes erbberechtigt sind (sog. Stichtagsregelung).

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder im Sinne eines Erfordernisses nach erbrechtlicher Gleichstellung sämtlicher nichtehelicher Kinder mit ehelichen Kindern zu verstehen ist und damit insbesondere auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder einbeziehen würde. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass das deutsche Recht wegen der Stichtagsregelung nach Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehelichengesetzes als mit dem Übereinkommen im Widerspruch stehend begriffen werden könnte. Das Übereinkommen könnte daher nur unter einem Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 auf Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind, gezeichnet werden.

Die Aussichten für eine Gesetzesänderung, die eine Zeichnung des Übereinkommens ohne Vorbehalt ermöglichen würde, sind gering. Der Gesetzgeber hat sich mehrfach mit der Frage der Aufhebung der Stichtagsregelung des Artikels 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehelichengesetzes befasst, sie jedoch sowohl bei der deutschen Wiedervereinigung als auch im Gesetzgebungsverfahren zum Erbrechtsgleichstellungsgesetz 1998 abgelehnt. Zuletzt war die Frage Gegenstand der Beratungen zum Kinderrechteverbesserungsgesetz 2002, wo sich der Deutsche Bundestag nach eingehender Erörterung der Vor- und Nachteile erneut gegen eine Aufhebung der Stichtagsregelung ausgesprochen hat (Bundestagsdrucksache 14/8131, S. 7).

Vor dem Hintergrund, dass das Übereinkommen vor mehr als 25 Jahren zur Zeichnung aufgelegt wurde und teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung entspricht, wäre eine Zeichnung unter Vorbehalt kaum zweckmäßig. Abgesehen davon hat sich die Erwartung, dass sich weitere EU-Staaten dem Übereinkommen anschließen, bisher nicht erfüllt. Eine Unterzeichnung des Übereinkommens durch Deutschland ist daher derzeit nicht vorrangig.

Nr. 86: Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 15. Oktober 1975

Die Unterzeichnung bzw. Ratifikation des von 27 Staaten ratifizierten Zusatzprotokolls durch

die Bundesrepublik Deutschland in nächster Zeit ist unwahrscheinlich. Insbesondere besteht nicht die Absicht, Kapitel I des Zusatzprotokolls anzunehmen, das zum Teil sehr unbestimmte Regeln enthält. Ob eine isolierte Annahme von Kapitel II (Ausdehnung der „ne bis in idem“-Regelung) in Frage kommt, bedarf noch der abschließenden Klärung. Zuvor ist die Entscheidung über die griechische Initiative im Rahmen der Europäischen Union zum Grundsatz „ne bis in idem“ abzuwarten.

Nr. 88: Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge, 3. Juni 1976

Die Unterzeichnung und Ratifikation ist wenig wahrscheinlich. Das Übereinkommen hat sich weitgehend als ineffizient erwiesen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben inzwischen ein Übereinkommen erarbeitet und unterzeichnet, das sicherstellt, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Staat der Europäischen Union im Heimatstaat der betroffenen Person nicht folgenlos bleibt.

Nr. 89: Zusatzprotokoll vom 24. Juni 1976 zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 17. September 1974

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 91: Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftung bei Personenschäden und Tod, 27. Januar 1977

Das Übereinkommen ist bisher nicht in Kraft getreten. Zu seinem Inkrafttreten sind drei Ratifikationen erforderlich. Es liegt bisher keine Ratifikation vor. Unterzeichnet haben vier Staaten (Österreich, Belgien, Frankreich, Luxemburg).

Die Frage nach der Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland stellt sich derzeit nicht. Vielmehr wird der Europarat zu prüfen haben, inwieweit dieses Übereinkommen mit der auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen EG-Richtlinie über die Produkthaftung (ABl. EG Nr. L 210 vom 7. August 1985 S. 29), die zurzeit weiterentwickelt wird, in Einklang gebracht werden kann.

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens und der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist angesichts der Regelung des europäischen Produkthaftungsrechts auf EU-Ebene derzeit nicht zu rechnen.

Nr. 92: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 27. Januar 1977

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sieht vor, dass entsprechende Anträge von den Übermittlungsbehörden des ersuchenden Staates an die zentrale Empfangsbehörde des ersuchten Staates weitergeleitet werden. Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1999 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Inzwischen wurde am 27. Januar 2003 in der Europäischen Gemeinschaft die Prozesskostenhilfe-Richtlinie verabschiedet (Richtlinie 2003/8/EG). Diese Richtlinie erleichtert das Verfahren der Beantragung von Prozesskostenhilfe im Ausland durch die Entwicklung von Standardformularen und die Festlegung von Übermittlungs- und Empfangsstellen. Der rechtsuchende Bürger kann daher in Deutschland bei dem für ihn nächstgelegenen Amtsgericht einen solchen Antrag auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe einreichen.

Diese Richtlinie gilt nach dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für insgesamt 25 europäische Staaten. Auf diese Weise ist der größte Teil des Rechtshilfeverkehrs durch diese EG-Richtlinie erfasst worden. Die Richtlinie führt zu einer noch weitergehenden Bürgernähe, als dies nach dem Europarat-Übereinkommen möglich wäre. Die Einleitung des Ratifikationsverfahrens ist daher im Verhältnis zu den übrigen EU-Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigt.

Hiermit muss die Ratifikation auch insgesamt ausscheiden. Der Rechtshilfeverkehr zu den übrigen europäischen Staaten rechtfertigt für sich allein nicht die Ratifikation des Prozesskostenhilfe-Übereinkommens. Im Verhältnis zu diesen Staaten sind die im Haager Zivilprozess-Übereinkommen von 1954 enthaltenen Regelungen in der Praxis als ausreichend empfunden worden, soweit nicht darüber hinausgehende bilaterale Regelungen bestehen.

Nr. 93: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter, 24. November 1977

Die Ratifikation ist nach wie vor nicht beabsichtigt, da eine generelle Aufhebung der Zuwanderungsbeschränkungen angesichts der anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland und des bestehenden Anwerbestopps ausgeschlossen ist. Hieran ändert auch das im Januar 2005 in Kraft getretene neue Zuwanderungsgesetz nichts. Wesentliche Bereiche dieses Übereinkommens

werden bereits durch die von Deutschland ratifizierte Europäische Sozialcharta erfasst.

Nr. 95: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977 sowie

Nr. 96: Zusatzprotokoll zu den Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977

Deutschland hat das Übereinkommen über eine Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach dem Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Ratifikation der gezeichneten Protokolle.

Nr. 119: Europäisches Übereinkommen über strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Kulturgut, 23. Juni 1985

Das Übereinkommen ist im Jahr 1985 von sechs Staaten unterzeichnet worden, die es allerdings in der Folgezeit nicht ratifiziert haben. Weitere Staaten haben das Übereinkommen nicht unterzeichnet; es ist daher gegenstandslos geblieben. Die Unterzeichnung durch Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 124: Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, 24. April 1986

Das Übereinkommen ist bislang von der Schweiz, Belgien, Griechenland, Portugal, Österreich, Slowenien, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Mazedonien und Zypern ratifiziert worden. Die Niederlande haben das Übereinkommen unterzeichnet. Da das Übereinkommen bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit nicht dem in Deutschland anerkannten Sitzstaatsprinzip, sondern der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz) folgt und eine künftig anzustrebende, diese Anerkennungsmaterie im deutschen Recht betreffende Regelung des internationalen Privatrechts nicht präjudiziert werden soll, kann die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Betracht gezogen werden.

Nr. 128: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta, 5. Mai 1988

Dieses Zusatzprotokoll ist vollinhaltlich in die Revidierte Europäische Sozialcharta übernom-

men worden. Mit einer Unterzeichnung und Ratifikation der RESC durch die Bundesrepublik Deutschland würde sich eine eigenständige Ratifikation dieses Zusatzprotokolls erübrigen.

Nr. 129: Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt, 26. Mai 1988

Das Übereinkommen ist bereits in seinem Entstehungsjahr 1988 bedeutungslos gewesen. Kein Staat hat es unterzeichnet. Die Unterzeichnung dieses nicht in Kraft getretenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 130: Übereinkommen über Insidergeschäfte, 20. April 1989

Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt. Das Übereinkommen hat in der Staatenpraxis keine Bedeutung erlangt. Inhaltlich ist es durch eine EU-Richtlinie ersetzt worden.

Nr. 133: Protokoll zum Übereinkommen über Insidergeschäfte vom 20. April 1989, 11. September 1989

Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Protokolls setzen die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 (Nr. 130) voraus. Aus den aufgeführten Gründen kommt weder Unterzeichnung noch Ratifikation in Betracht.

Nr. 136: Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses, 5. Juni 1990

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. Juni 1990 unterzeichnet. Die Ratifikation ist mit Rücksicht auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000, die ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ermöglicht, zurückgestellt worden. Die Verordnung ist am 31. Mai 2002 in Kraft getreten. Das Übereinkommen des Europarates ist nur von acht Staaten unterzeichnet und von einem ratifiziert worden.

Für die Ratifikation des Übereinkommens besteht somit kein Anlass.

Nr. 139: Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert), 6. November 1990

Die revidierte Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit ist bislang von keinem Mitgliedstaat des Europarates ratifiziert worden, weshalb sie auch noch nicht in Kraft getreten ist. Da Deutschland bereits die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (ETS Nr. 48) und das Protokoll hierzu (ETS Nr. 48A) in vollem Umfang ratifiziert hat, die Normen der revidierten Ordnung aber darüber hinaus gehen – und teilweise – vom innerstaatlichen Sozialrecht nicht erreicht werden, besteht für Deutschland zu einer Ratifikation der revidierten Ordnung kein Anlass.

Nr. 142: Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta, 21. Oktober 1991

Gegen die Ratifikation bestehen weiterhin Bedenken wegen der mit diesem Protokoll angestrebten Rechtsauslegungs- und Rechtsfortbildungsbefugnis durch den Ausschuss unabhängiger Sachverständiger und der damit einhergehenden Einschränkung des Mitspracherechts der Vertragsstaaten. Soweit das Protokoll unbedenkliche Regelungen enthält, insbesondere zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, wurden entsprechende Ergebnisse zwischenzeitlich anderweitig herbeigeführt (vgl. Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001, BGBl. II S. 496).

Nr. 149: Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 2. Februar 1993

Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Zeichnung des Zweiten Protokolls vom 2. Februar 1993.

Nr. 158: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden, 9. November 1995

Gegen Unterzeichnung und Ratifikation bestehen weiterhin insbesondere deshalb Bedenken, weil das Überwachungsverfahren durch den Sachverständigenausschuss zu Lasten des Regierungsausschusses dominiert wird.

Nr. 176: Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000

Die Zeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens wird von der Bundesregierung

nicht angestrebt. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ausstattung auf der Ebene des Bundes, aber auch bei den Ländern, ist es besonders wichtig, dass auch im internationalen Bereich eine Konzentration auf Projekte erfolgt, bei denen gewährleistet ist, dass sie einen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten geben. Dies ist im Falle des Europäischen Landschaftsübereinkommens aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten. Naturschutz spielt in dem Übereinkommen nur eine untergeordnete Rolle, es geht hier vielmehr darum, das Recht des Menschen auf Bestimmung über die ihn umgebende Landschaft zu bekräftigen und Verwaltungen auf verschiedenen Ebenen (lokal, regional, national und international) zur Zusammenarbeit aufzurufen.

Zu erwarten wäre weiterhin mittelfristig ein erhöhter Verwaltungsaufwand sowie neue kostspielige Verwaltungsstrukturen im Bereich des Europarates bzw. Bindung vorhandener personeller und finanzieller Mittel, die dann anderen Projekten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Nr. 178: Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, 24. Januar 2001

Dieses Abkommen ist in Kraft. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, das Übereinkommen zu unterzeichnen. Das Übereinkommen liegt in der Zuständigkeit der Europäischen Union, die es für die Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt hat. In Deutschland ist die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldienste-Richtlinie) durch das Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz (ZKDSG) umgesetzt. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

Nr. 179: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, 4. Oktober 2001

Hinsichtlich des Zusatzprotokolls wird auf die Ausführungen unter Nummer 92 (Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe) verwiesen.

Nr. 180: Übereinkommen über Informatik und rechtliche Zusammenarbeit „Dienste der Informationsgesellschaft“, 4. Oktober 2001

Dieses Übereinkommen ist mangels der erforderlichen Zahl an Unterzeichnungen noch nicht

in Kraft. Die Europäische Gemeinschaft hat unterzeichnet und wird nach Inkrafttreten des Abkommens die Notifizierungen nach der Informationsrichtlinie lediglich weiterleiten. Eine eigenständige Unterzeichnung durch die EU-

Mitgliedstaaten würde zu einer eigenen Notifizierungspflicht der Mitgliedstaaten führen, die gerade vermieden werden sollte. Daher beabsichtigt die Bundesregierung nicht, das Übereinkommen zu unterzeichnen.